

Aktuelle Fragen des Beschlussrechts bei Kapitalgesellschaften

Justizakademie NRW
16.3.2011

Prof. Dr. Ulrich Noack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Einführung
- Gesetzliche Neuregelungen
 - Insbesondere: Freigabeverfahren
- Anfechtbarkeit
 - Grundsätzliches
 - Praxisrelevante Beschlussmängel
 - Kodex-Verstöße
 - Missbrauch
- GmbH-Besonderheiten
- Reformvorhaben

Beschluss

- Rechtstechnisches Mittel, mit dem mehrköpfige Gremien ihren Entscheidungswillen bilden
- **Gesellschafter(-versammlung)**
 - besondere Problematik bei der HV
- Vorstand bzw. Geschäftsführung
- Aufsichtsrat

Zivilrechtliche Einordnung

- Rechtsnatur
 - mehrseitiges Rechtsgeschäft
 - §§ 104 ff BGB
- Folgen für Beschlussmängel
 - §§ 125, 134, 138 BGB
- Regelungen im BGB
 - §§ 32 I 2, 34, 35 BGB (Verein)

Spezialgesetzliche Regelungen

- AG
 - §§ 118 - 138 AktG (HV-Vorgaben)
 - §§ 241 - 257 AktG (Rechtsfolgen)
 - § 30a ff WpHG (börsennotierte AG)
- GmbH
 - §§ 47 - 51 GmbHG
 - §§ 241 ff AktG analog

Mängel von HV-Beschlüssen

- **Nichtigkeit** enumerativ und abschließend
- **Anfechtung** wegen „Verletzung des Gesetzes oder der Satzung“
 - Inhalt
 - Verfahren

Anfechtung von Beschlüssen

- Funktion
 - Individualbehelf
 - Funktionärsklage
- Alternativen:
 - öffentlich-rechtliche Aufsicht
 - dulde und liquidiere

Rückblick in das 19. Jahrhundert

- ROHG: „Recht des Einzelaktionärs“ anerkannt, „dass der Gesellschaftswille sich entsprechend den Gesetzen und den statutarischen Bestimmungen bethätige“
- Aktienrechtsnovelle 1884: „Individualrechte müssen, sofern sie überhaupt zugelassen werden, immer als eine nothgedrungene Ausnahme erscheinen. Der Regel nach muß man von dem Grundsatz ausgehen, daß die Gesellschaftsorgane die ihnen durch Gesetz oder Statut verliehenen Befugnisse legal ausüben ...“

Problematik der Anfechtungsklage

- Konstruktionsfehler
 - Rechtsfolge überschießend
 - Blockade
 - Verhaltenssteuerung fehlgeleitet
- Folgen
 - Klagegewerbe
 - Ressourcenverschwendung
- Reformen

Das teuerste Juraskript aller Zeiten: Allianz erläutert die SE | Unternehmensrechtliche Notizen - Windows Internet Explorer

http://notizen.dustlaw.eu/das-teuerste-juraskript-aller-zeiten-allianz-erlaeuert-die-se/

Unternehmensrechtliche Notizen

von Prof. Dr. Ulrich Noack

Suchen nach...

Das teuerste Juraskript aller Zeiten: Allianz erläutert die SE

Ulrich Noack am 27. Juli 2006

Fast 1 Million Euro (!) kostet die Erläuterung der Unterschiede zwischen einer AG und einer SE. Autor: Die (künftige) Allianz SE, die das Skript freilich selbst bezahlt. ? Hintergrund ist ein **gerichtlicher Vergleich**, den 13 Anfechtungskläger mit der Allianz AG am 19.7.2006 geschlossen haben. An jeden Kläger fließen netto 72 165, 89 Euro, die drei Nebenintervenienten erhalten 33 900 Euro. Die Anfechtungsklagen gegen die Verschmelzung mit der italienischen RAS werden zurückgenommen. Die "Gegenleistung" der Allianz:

"Die Beklagte verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Verschmelzung zur Information der Aktionäre für die Dauer von mindestens einem Monat auf der Internetseite der Beklagten (<http://www.allianz.com>) eine Darstellung der Rechtsformunterschiede zwischen einer deutschen Aktiengesellschaft und einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland in angemessenem Umfang zu veröffentlichen. Die Darstellung wird der Gliederung des deutschen Aktiengesetzes folgen und wird für die SE mit Sitz in Deutschland und die deutsche Aktiengesellschaft unter anderem die folgenden Punkte behandeln: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre, Rechnungslegung, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie verbundene Unternehmen."

Zwar gibt es auch dicke Bücher zum Thema, aber die kosten nur 99 Euro ... ! Den Hochschullehrer freut es, wenn er seine Studenten auf das für sie kostenlose Allianz-Traktat hinweisen kann. Einen Monat lang darf also im teuersten Juraskript aller Zeiten geschmökert werden. In der Sache ist dieser Vorgang einfach nur skandalös.

Aktiengesellschaft, SE

Letzte Artikel

- Warum werden Gesellschafterdarlehen diskriminiert? (update)
- Neue OMR-Gutachten zum Gesellschaftsrecht
- Alte Monographien in die Online-Dienste
- Festschrift für Jobst-Hubertus Bauer
- HV-Einberufung und Beipackzettel

Rückblick

Wähle den Monat

Themen

Aktiengesellschaft Allgemeines Aktienrecht Ausländische Gesellschaften Einzelne Organe Einzelne Europäisches Gesellschaftsrecht GmbH Wie wählen Hauptversammlung Aufsichtsrat Vorstand Aufsichtsratswahlgesetz Gesetz über die Einberufung Hauptversammlung Kapitalherabsetzung Kapitalherabsetzung durch Verschmelzung Gesellschaftsrecht Allgemeines Gesellschaftsrecht

Andere Blogs

- Corporate Blog@Ulrich Wackerbarth
- Jurablog Meta-Blog
- Kleinblog David Klein
- Law-Blog München
- Lawblog.de Udo Vetter
- Verschmelzungsbericht Olaf Müller-Michaels

Verwandte Seiten

- Düsseldorf Lawschool
- Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
- Institut für Unternehmensrecht
- Juristische Fakultät
- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

UMAG (2005) und ARUG (2009)

- 2005: Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
 - Freigabeverfahren eingeführt
 - Informationsverletzungen neu geregelt
 - Publizität der Vergleiche angeordnet
- 2009: Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
 - Neue Regelungen zum HV-Verfahren
 - Schärfung des Freigabeverfahrens

ARUG: HV-Regelungen

- Zusatzangaben bei börsennotierten Gesellschaften: § 121 III 3
- Fristenregime: §§ 121 VII, 123 I 2
 - Lösung vom BGB, AktG autonom.
- Medienzuleitung: § 121 IVa
- Internetseite: § 124a (s. auch § 126 I 3)
- Mitteilungen: §§ 125 II 2, 128 I 2
(Beschränkung auf elektronische Kommunikation)
- Beschlussfeststellung: § 130 II 2 (str.)

Insbesondere: Zusatzangaben

- Alte Rechtslage: „Bedingungen der Teilnahme“
 - OLG Frankfurt (2008): Nichtigkeit (Leica)
 - OLG München (2008): keine Sanktion (HVB)
- Neue Rechtslage: „Voraussetzungen der Teilnahme“ etc. bei börsennotierten AG
 - Keine Nichtigkeit (§ 241 Nr. 1)
 - Anfechtbarkeit ?
 - z.T. Anfechtungsausschluss (§ 243 Nr. 2)
- Freiwillige Hinweise: nicht irreführend
 - BGH, 21.09.2009 - II ZR 174/08

ARUG: Freigabeverfahren

- Zuweisung an OLG (§ 246a I 3)
- Quorum: 1000 € anteilig
- Neue Abwägung: Gesellschaftsinteresse vs. Antragsgegner
 - Klageerfolg irrelevant
 - Keine Abwägung bei schwerem Rechtsverstoß

Freigabeverfahren (1)

- Anwendungsbereich
 - Kapitalmaßnahmen
 - Unternehmensvertrag
 - Eingliederung
 - Squeeze Out
 - Umwandlungen
- Wirkungen
 - Freigabe der Eintragung
 - Bestandskraft des Beschlusses
 - Keine Amtslöschung
 - Keine Eintragung eines Anfechtungsurteils
 - Durchführbarkeit des Beschlusses
- Kritik

Freigabeverfahren (2)

- Quorum
 - Verfassungsgemäß: OLG Hamburg, 11.12.2009 - 11 AR 2/09; OLG Frankfurt, 23.02.10 - 105 Sch 2/09
 - Nachweis
 - „seit Bekanntmachung“
 - Nicht nur Stichtag für HV-Teilnahme:
OLG Nürnberg, 27.9.2010 - 12 AktG 1218/10
 - Wie lange: bis zur HV, bis zum Freigabeverfahren?
» beachte § 67 II
 - „Binnen einer Woche“
 - Keine Wiedereinsetzung (OLG Nürnberg, aaO)
 - Geringfügige Überschreitung irrelevant bei
Aktienregisterauskunft
» KG v. 12.3.2010, 14 AktG 1/09
 - Berechnung
 - Keine Zusammenrechnung mehrerer Aktionäre
– OLG Frankfurt, 5 Sch 3/09, 30.03.2010

Freigabeverfahren (3)

- „Offensichtlich unbegründet“:
 - volle Prüfung: OLG Frankfurt, 6.4.2009 - 5 W 8/09;
OLG München, 4.11.2009 - 7 A 2/09
- Interessenabwägung
- Besondere Schwere des Rechtsverstoßes
(Bedeutung der verletzten Norm, Ausmaß der
Rechtsverletzung)
 - KG Berlin, 12.3.2010 - 14 AktG 1/09,
 - OLG Frankfurt, 23.2.2010 - 5 Sch 2/09
 - OLG München, 28.07.2010 - 7 AktG 2/10

Freigabeverfahren (4)

- Bündelung (Übertragung) --->GbR zulässig
- Keine Wertpapierleihe
- Prüfungskompetenz des Registergerichts bei
Freigabe wegen Quorumsmanko?
 - „durch seinen Inhalt zwingende gesetzliche
Vorschriften verletzt und seine Beseitigung im
öffentlichen Interesse erforderlich erscheint“ (§
398 FamFG)

Freigabeverfahren (5)

- Kritik: „legislatives Unrecht“
(Zöllner, FS Westermann, 2008)
- Kritik: inkonsistent
(Habersack/Stilz, ZGR 2010, 710)
- Ausblick

Anfechtbarkeit

- Inhaltsverstoß
 - Gesetz bzw. Satzung
 - Treubindung
- Verfahrensverstoß
 - Einberufung
 - Vorbereitung
 - Durchführung
 - Abstimmung
 - Ergebnisfeststellung

Inhaltsverstoß: insbesondere Entlastungsbeschlüsse

- Breites Ermessen der HV. Nur wegen *gravierender* Verletzung ist inhaltlich falscher Beschluss anfechtbar.
 - BGH NJW 2003, 1032; 2005, 828; NZG 2008, 309.
- Der Erwerb der Dresdner Bank AG durch die Commerzbank AG stellt eine vorstandsautonome Geschäftsführungsangelegenheit dar; eine „ungeschriebene“ Zuständigkeit der Hauptversammlung besteht für den Fall des Beteiligungserwerbs nicht.
 - OLG Frankfurt a.M., 7. 12. 2010 - 5 U 29/10

Verfahrensfehler: Zurechnung

- Jeder Fehler?
- Zusammenhang zwischen Verstoß und Beschlussergebnis
 - (potentielle) Kausalität
 - Relevanz: wertende Betrachtung (s. § 243 IV 1)

Informationsrechte (1)

- HV-Auskunft
 - Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich (§ 131 I 1)
 - Auskunftsmangel relevant? Objektiv urteilender Aktionär hält *Erteilung* für wesentlich zur Rechtswahrnehmung (§ 243 IV 1)
- Berichtsmängel
 - grds. dto.
 - Verhältnismäßigkeit?

Informationsrechte (2)

- Bewertungsfragen
 - Verweisung in das Spruchverfahren
 - Nicht bei Totalverweigerung
 - Nicht bei Berichten vor bzw. außerhalb der HV (str.)
- Statutarische Klausel (§ 131 II 2)
 - „Zulässig ist die satzungsmäßige Bestimmung von angemessenen konkreten Zeitrahmen für die Gesamtdauer der Hauptversammlung und die auf den einzelnen Aktionär entfallende Frage- und Redezeit (...). Ebenfalls zulässig ist die Einräumung der Möglichkeit, den Debattenschluss um 22.30 Uhr anzuordnen.“
 - BGH, 8.2.2010 - II ZR 94/08
- Anfechtung
 - Die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Informationspflichtverletzungen (§ 131 I 1, § 243 IV AktG) setzt die konkrete Angabe der angeblich in der Hauptversammlung nicht beantworteten Fragen innerhalb der Frist des § 246 I AktG voraus.
 - BGH, 16. 2. 2009 - II ZR 185/07

Corporate Governance Kodex und Beschlussmängel

- Anfechtung von Entlastungsbeschlüssen
 - BGH v. 16.2.2009 – II ZR 185/07 (Deutsche Bank)
 - BGH v. 21.9.2009 – II ZR 174/08 (Springer)
- Anfechtung von Wahlbeschlüssen
 - LG Hannover, 17.3.2010 - 23 O 124/09

BGH v. 16.2.2009 – II ZR 185/07 (Deutsche Bank)

- Leitsatz 3:
- Eine Unrichtigkeit der gem. § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abzugebenden „Entsprechenserklärungen“ führt wegen der darin liegenden Verletzung von Organpflichten zur Anfechtbarkeit jedenfalls der gleichwohl gefassten Entlastungsbeschlüsse, soweit die Organmitglieder die Unrichtigkeit kannten oder kennen mussten. Unrichtig ist oder wird eine Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG, wenn entgegen Nr. 5.5.3 DCGK nicht über das Vorliegen und die praktische Behandlung eines Interessenkonflikts in der Person eines Organmitglieds berichtet wird. Ein solcher Interessenkonflikt entsteht bereits, wenn ein Dritter eine Schadensersatzklage gegen die Gesellschaft erhebt, die auf einen Gesetzesverstoß des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds während seiner früheren Vorstandstätigkeit gestützt wird.

§ 161 AktG - Erklärung zum Corporate Governance Kodex

- Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Kodex: 5.5.3

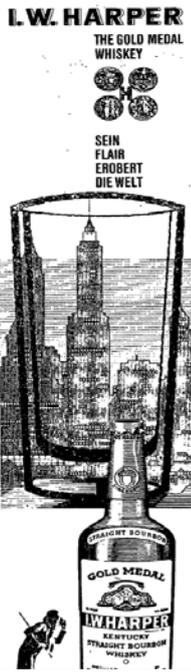
- Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

Rechtspolitische Diskussion zum Kodex

- VGR 2010
- Berliner Kreis 2011
- DJT 2012

Weitere praxisrelevante Beschlussmängel (1)

- Teilnahmerecht
 - Grundsatz: Jeglicher unberechtigte Ausschluss von der Teilnahme führt als Verfahrensfehler zur Anfechtbarkeit. (Potentielle) Kausalität unerheblich. Verletzung stets relevant.
 - Erschwerung des Zugangs
 - OLG Frankfurt, 16.2.2007 5 W 43/06 (Wella)
 - Saalverweis
 - BGH, 11. 11. 1965 - II ZR 122/63 (Nold)
 - OLG München, 28.7.2010 - 7 AktG 2/10
 - Beschallung des Präsenzbereichs
 - LG München, 1.4.2010 - 5 HKO 12554/09



L.W. HARPER
THE GOLD MEDAL
WHISKEY

SEIN
FLAIR
EROBERT
DIE WELT

GOLD MEDAL
WHISKEY
RENTUCKER
STRAIGHT BOURBON
WHISKEY

Outlook zu ersetzen.

Auf die sowjetischen Sorgen hatte der Ostberliner Wirtschafts-Professor Alfred Lange die sowjetischen Experten unlängst sogar in einem russischen Fachblatt, der „Ekonomitscheskaja Gasete“, hingewiesen. Die Bundesrepublik könne, so schrieb der Berliner Lange in der Moskauer Zeitschrift, „Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung der DDR ausüben, indem sie Lieferungen einer Reihe von Rohstoffen und Fertigprodukten“ einstelle. „In ziemlich beträchtlichem Maße“ seien nämlich einzelne DDR-Industriezweige von westdeutschen Warenimporten abhängig.

Lange gab den Moskauer Fachleuten zu verstehen, daß die DDR bei einem Stopp des Interzonenhandels auf sowjetische Hilfe angewiesen sei.

Mikojan tat jedoch in Berlin so, als habe er Langes pessimistischen Artikel nicht gelesen. Der Moskauer Gast ließ wie im Leuchner-Ministerium alsbald bekannt wurde, seine deutschen Gesprächspartner nicht darüber im Zweifel, daß die Sowjet-Union erst auf längere Sicht imstande sei, den ewigen Ausfall des Interzonenhandels auszugleichen.

Mikojan konnte dem Genossen Leuchner lediglich mitteilen, daß in das Sowjet-Programm zum Aufbau des Kommunismus, das diese Woche auf dem XXII. Parteitag der sowjetischen KP beraten wird, auch Fragegebens eingearbeitet werden sollen, die eine wirtschaftliche Umgestaltung der DDR vorsehen.

Das Vergnügen der SED-Planes über diese Eröffnung war geknüpft. Sie kennen die Frist, in der das Sowjet-Programm abgewickelt werden soll: Sie beträgt zwanzig Jahre.

AKTIONÄRE

FRITZ BERG

Nold raus

„Mr Kenner versprach die Szenerie von Anfang an viel der hart-schädliche Sprungfedernfabrikant und Chef des Bundesverbands der Deutschen Industrie, Fritz Berg, debütierte auf der Hauptversammlung der Düsseldorf Industriekreditbank AG als Aufsichtsratsvorsitzer und Verhandlungsführer, ihm gegenüber, in der ersten Stuhlrunde, hatte sich der aggressive Dauer-Opponent Erich Nold aus Darmstadt aufgepflanzt.

Bis zu jenem Dienstag letzter Woche hatte Politiker Fritz Berg noch keine Gelegenheit gehabt, dem Kohlenhändler Nold mit der Autostütze des HV-Präsidenten in die Parade zu fahren. Berg sitzt zwar in acht Aufsichtsräten, darunter denen der Versicherungs-



„Nold opponiert“ wieder

Ausgewiesener Nold
„Schönen Sie sich!“

Eilscheid von der Phoenix-Rheinrohr AG pariert Nolds Aitsacken ebenfalls mit juristischen Spitzfindigkeiten. Hermann Josef Abs, selbstberufener Chef der Deutschen Bank, läßt sich selbst dann nicht mehr aus seiner Reserve locken, wenn Nold ihn anpöbelt: „So schön sind Sie doch gar nicht, Herr Abs. Überlassen Sie das (die Steuerung der Konjunktur) lieber dem Herrn Bismarck (dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank).“

Neuling Berg hingegen schlug einen anderen Weg ein. Der erste Aktionärs-Redner, Dr. Wolf aus Düsseldorf, hatte laut das Lob der Bank-Manager gesungen. Da aber den Vorstandsmitgliedern die Jahresberichte um insgesamt 150.000 Mark erhöht worden waren, die Dividende jedoch unverändert zehn Prozent betrug, kommentierte Nold solche Erlogen unfreundlich: „Was für'n Schmus.“

Berg explodierte: „Das geht Sie einen Dreck an“, fuhr er Nold über den Mund.



DER SPIEGEL

Weitere praxisrelevante Beschlussmängel (2)

- **Versammlungsleitung**
 - Person
 - Der Verfahrensverstoß, welcher darin besteht, dass der Versammlungsleiter einen Antrag auf seine Abberufung zurückweist, bewirkt nicht die Nichtigkeit der Beschlüsse nach § 241 Nr. 2 AktG i.V.m. § 130 Abs. 2 AktG, sondern vielmehr ihre Anfechtbarkeit nach § 243 Abs. 1 AktG.
 - OLG Bremen, 13.11.2009, 2 U 57/09
 - Richtig: weder Nichtigkeit noch Anfechtbarkeit
 - **Kompetenzen**
 - Der Versammlungsleiter darf - auch wenn die besonderen Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht vorliegen - über die Entlastung einzeln abstimmen lassen.
 - BGH, 21.9.2009, II ZR 174/08
 - Frage und Rederechtsbeschränkung nach den Geboten der Sachdienlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung
 - BGH, 8.2.2010, II ZR 94/08

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

- Hat eine Aktiengesellschaft zuerst angekündigt, dem Verlangen eines Minderheitsaktionärs auf Einberufung einer Hauptversammlung nachzukommen, dann aber den zunächst angesetzten Versammlungstermin wiederholt kurzfristig abgesagt und neu terminiert, ist eine gerichtliche Einberufungsermächtigung gem. § 122 Abs. 3 S. 1 AktG nicht rechtsmissbräuchlich.
 - OLG München, 31 Wx 134/09, 09.11.2009

Anfechtungsbefugnis: Grundsatz

- Erscheinen in der HV
 - persönlich
 - durch Dritte
 - offene Vertretung
 - im Namen dessen, den es angeht (§ 135 V 2)
 - Legitimationszession (§ 129 III)
- Widerspruch
 - auch vor Beschlussfassung
 - BGH, 11. 6. 2007 - II ZR 152/06

Anfechtungsbefugnis bei Legitimationszession

- Begriff und Konstruktion
 - KG Berlin, 10.12.2009, 23 AktG 1/09
- Anfechtung durch den wahren Aktionär
 - LG München I, 30.07.2009, 5 HKO 16915/08
- Anfechtung durch den Legitimationsaktionär
 - Reichweite der Übertragung

LG München I, 5 HKO 16915/08, 30.07.2009

- Nimmt an einer Hauptversammlung der Legitimationsaktionär teil und erklärt dieser Widerspruch zur Niederschrift des Notars, so bleibt der wahre Aktionär Berechtigter; nur der wahre Aktionär ist anfechtungsbefugt im Sinne des § 245 Nr. 1 AktG.

Anfechtungsfrist

- Materiell-rechtliche Ausschlussfrist
- Antrag auf PKH wahrt Frist nicht (str)
 - OLG Celle, 25.3.20109 - 9W 19/10
 - anders hL im GmbH-Recht
- Anfechtungskläger muss innerhalb der Frist die Gründe, auf welche er die Anfechtung stützt, zumindest in ihrem wesentlichen tatsächlichen Kern darlegen.
 - st.Rspr. BGH; zuletzt OLG Stuttgart, 20 U 2/10, 17.11.2010

Missbrauch: Grundsatz

- BGH v. 22.5.1989 - II ZR 206/88 (Kochs-Adler):

„Einer Anfechtungsklage ... kann mit dem Einwand des individuellen Rechtsmissbrauchs begegnet werden. Die Voraussetzungen dafür können bereits dann gegeben sein, wenn der Kläger eine Anfechtungsklage mit dem Ziel erhebt, die verklagte Gesellschaft **in grob eigennütziger Weise zu einer Leistung zu veranlassen, auf die er keinen Anspruch hat und billigerweise auch nicht erheben kann**, wobei er sich im allgemeinen von der Vorstellung leiten lassen will, die verklagte Gesellschaft werde die Leistung erbringen, weil sie hoffe, dass der Eintritt anfechtungsbedingter Nachteile und Schäden dadurch vermieden oder zumindest gering gehalten werden könne.“
- Zuletzt: BGH, Urteil vom 21. 5. 2007 – II ZR 266/04 (Vattenfall)

Missbrauch: Schadensersatz

- BGH, 14.5.1992 - II ZR 299/90
- OLG Frankfurt a. M. v. 13.01.2009 - 5 U 183/07
„Zapf“
(bestätigend BGH v. 10.08.2010 - VI ZR 47/09)
- KG v. 29.10.2010 - 14 U 96/09
(Nichtzulassungsbeschwerde: II ZR 255/10)
- OLG Hamburg v. 20.10.2010- 11 U 127/09
(Nichtaktionär gegen Anfechtungskläger)

„Individuelle Beweiszeichen“

- Bereitwilligkeit zum Vergleich
- Klagegründe
- Geringer Aktienbesitz
- Frühere einschlägige Verfahren

Besonderheiten bei der GmbH

- Voraussetzung für das aktienrechtliche Konzept: verbindliche Beschlussfeststellung
- Anfechtungsklage stets erforderlich?
- „weiche“ Anfechtungsfrist
- Gesellschaftervereinbarung
 - als Anfechtungsgrund
 - BGH NJW 1983, 1910 und NJW 1987, 1890
 - als Anfechtungsausschluss
 - BGH, 15.03.2010 - II ZR 4/09

Reformvorhaben im Beschlussrecht

- Aktienrechtsnovelle 2011
- Deutscher Juristentag
- Arbeitskreis Beschlussmängelrecht

Aktienrechtsnovelle 2011

- Referentenentwurf (BMJ) Nov. 2010
- Ergänzung § 249 AktG:
„Ist die Erhebung einer Klage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 246 Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht, so kann ein Aktionär Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung erheben.“

Begründung RefE (1)

- Nichtigkeitsklagen werden einer **relativen Befristung** unterstellt.
- Die Regelung soll **missbräuchlich nachgeschobenen Nichtigkeitsklagen** begegnen.
- Wird nach **durchlaufenem Freigabeverfahren**, aber noch vor Eintragung des Beschlusses eine **neue Nichtigkeitsklage** erhoben, so kann dies zu einer weiteren **Verzögerung des Registerverfahrens** führen und ein erneutes Freigabeverfahren erforderlich machen.

Begründung RefE (2)

- Bei sich abzeichnendem Erfolg der Kläger im Freigabeverfahren können noch Nichtigkeitsklagen mit geringem prozessuellem Risiko zwecks Schaffung anwaltlichen Honorarvolumens nachgeschoben werden.

Kritik (DAV)

- Konsequenter wäre es daher, die Regelung des § 14 Abs. 1 UmwG, die generell für alle Klagen gegen die Wirksamkeit eines Umwandlungsbeschlusses, also auch für die Nichtigkeitsklage eine Monatsfrist seit Beschlussfassung vorsieht, auf alle Strukturmaßnahmen zu erstrecken, für die ein Freigabeverfahren eröffnet ist.

Kritik (BaWü)

- Regelung unnötig, da kein Praxisproblem
- Bedenklich ist es vor allem, dass im Beschlussmängelrecht die Linie des UMAG und des ARUG fortgeführt wird, auf Druck der Wirtschaft und wegen erkannter Mängel immer neue Einzelkorrekturen vorzunehmen. So wird das Gesetz weiter inkonsistent, ohne aber verlässlich Abhilfe zu schaffen.
- Regelung der Nebenintervention vonnöten

Weitere Reformvorschläge

- Minderheitenrecht (Quorum)
 - 5% (so bereits § 254 III 3; § 318 III HGB)
 - 1% bzw. 100 000 Nennkapital (wie bei § 148 I): dafür der DJT 2000
 - Verfassungsrechtlich bedenklich?
 - BVerfG v. 30.5.2007 (Squeeze-Out-Beschluss)

- Registersperre auf Klägerantrag
 - Kostenfolge prohibitiv
 - Sperrverfügung ergeht i.d.R.

Arbeitskreis Beschlussmängelrecht

- Volker Butzke, Syndikus (Deutsche Bank)
- Prof. Dr. Mathias Habersack (Tübingen)
- Dr. Peter Hemeling, Syndikus (Allianz)
- Dr. Roger Kiem LL.M., Rechtsanwalt
- Prof. Dr. Peter O. Mülbert (Mainz)
- Prof. Dr. Ulrich Noack (Düsseldorf)
- Prof. Dr. Carsten Schäfer (Mannheim)
- Eberhard Stolz (Präsident OLG Stuttgart)
- Dr. Jochen Vetter, Rechtsanwalt.

Neukonzeption des Beschlussmängelrechts

- **Gerichtliche Reaktionen** sollen flexibler sein
 - Nichtigkeit feststellen
 - Nichtigkeitsgründe eingeschränkt
 - Kassation verfügen
 - ex tunc
 - falsche Beschlussfeststellung
 - grds. bei Inhaltsmängeln
 - bei Verfahrensfehlern nur, wenn absichtlich zum Nachteil der Aktionäre
 - ex nunc
 - z.B. AR-Wahl, Vorstandsermächtigungen vor Gebrauch
 - Weitere Sanktionen
 - Rügegeld
 - Publikation

Verfahrensrechtliche Neuordnung

- OLG als Eingangsinstanz
- Zwischenentscheidung des Prozessgerichts (statt Freigabeverfahren), falls mehr als 3 Monate Verfahrensdauer

Neue Medien – neue Möglichkeiten - neue Probleme

- Online-Teilnahme an der HV
- (elektronische) Abstimmung („Briefwahl“)

Online-HV

- EU-Richtlinie über Aktionärsrechte
- Satzungsgrundlage erforderlich
 - Vorstandsermächtigung
- Abstufung der HV-bezogenen Aktionärsrechte
 - vertikal
 - horizontal
- Anfechtungsausschluss für technische Pannen (§ 243 Abs. 3 S. 1 Nr. 1)

§ 118 I 2 AktG

- „Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch **ohne Anwesenheit an deren Ort** und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und **sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation** ausüben können.“

§ 118 II AktG

- „Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch **ohne an der Versammlung teilzunehmen**, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“

„Briefwahl“

- Kenntnis des Vorstands
- Widerruf der Stimmabgabe
- Statutarisches Anmeldeerfordernis zu wahren?
- Auswirkungen in der HV
- Anfechtungsausschluss
 - § 243 III Nr. 1 AktG
 - Kausalität !

Ausblick

- Paradigmenwechsel: von der „Landsgemeinde“ zur „virtuellen“ HV
- Funktionen einer HV im Netz
 - Information +
 - Kommunikation +
 - Entscheidung +

Unternehmensrechtliche Notizen
von Prof. Dr. Ulrich Noack

Übersicht RSS

Mrz/11
14

Rechtsanwalt und Aufsichtsrat – eine briansante Kombination

von Ulrich Noack (Aufsichtsrat)

Nicht selten ist ein die Gesellschaft betreuender Rechtsanwalt auch Mitglied im Aufsichtsrat. Der mit dem Vorstand geschlossene Mandatsvertrag bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 114 Abs. 1 AktG), eine ohne Zustimmung gewährte Vergütung ist zurückzugewähren, "es sei denn, dass der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt" (§ 114 Abs. 2 S. 1 AktG). Eine solche Genehmigung hat der Aufsichtsrat der *Fresenius SE* am Jahresende 2008 für die Zahlung von ca. 1 Mio. € Honorar an die Kanzlei *Noerr* erteilt, deren Partner *Dr. Sohenk* im Aufsichtsrat der SE sitzt. Das OLG Frankfurt (5 U 30/10 v. 15.2.2011) sieht darin "schwere und eindeutige Gesetzesverstöße, die zur Versagung der (Gesamt-) Entlastung nach § 120 Abs. 1 AktG führen mussten, denn einen Anspruch auf diese Zahlungen hatte die Anwaltspartnerschaft nicht, wie aus § 114 Abs. 1 AktG folgt". § 114 Abs. 1 AktG sei nicht nur eine als "verfügungswirksame Bestimmung zu verstehen, sondern als Verhaltensnorm auszulegen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich ein Verbot, ohne wirksamen (Dritt-) Vertrag Zahlungen an ein Aufsichtsratsmitglied zu leisten". Der OLG-Senat setzt sich mit dem zweiten Absatz des § 114 AktG (Genehmigung!) nicht weiter auseinander, was durchaus erstaunlich ist. [Weiter lesen...](#)

1 Kommentar

Mrz/11
3

Richtlinienvorschlag zur elektronischen Verknüpfung der Unternehmensregister

A A+ A++ Toggle posts

Search...

Letzte Artikel

Rechtsanwalt und Aufsichtsrat – eine briansante Kombination

Richtlinienvorschlag zur elektronischen Verknüpfung der Unternehmensregister

Aufsichtsratswahlen und Verstöße gegen die Kodex-Entsprechungserklärung

Berliner Kreis diskutiert Kodex-Kritik

Festschrift für Hans-Jürgen Hellwig zum 70. Geburtstag

Rückblick

Wähle den Monat

Themen

Aktiengesellschaft

Allgemeines

- Professor Dr. Ulrich Noack
- Juristische Fakultät
- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Tel. 0211-8111453
- ulrich.noack@hhu.de
- www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack